

137. Urteil vom 28. November 1894 in Sachen  
Fseli gegen Armengut Bingelz.

A. Mit Urteil vom 11. Oktober 1894 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt: Dem Kläger, Adolf Fseli, ist sein Klagsbegehren, soweit es sich auf die gepfändeten Liegenschaften in Bingelz bezieht, im Sinne der Erwägungen zugesprochen; im übrigen wird derselbe mit seinem Klagsbegehren abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff der Kläger die Berufung an das Bundesgericht und beantragte, es sei dasselbe insoweit abzuändern, daß ihm auch die Liegenschaften in Tüscherz und die sämtlichen Mobilien als Eigentum zugesprochen werden. Eventuell sei über die bestrittenen Tatsachen eine Beweisführung anzuordnen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 1. Dezember 1893 wurden bei Christian Fseli in Bingelz für eine 3050 Fr. betragende Forderung des Armen-gutes der Burgergemeinde Bingelz eine Anzahl Mobilien sowie in den Gemeindebezirken Bingelz, Biel, Tüscherz, Twann und Suz-Batrigen gelegene Liegenschaften gepfändet. Der Sohn Adolf Fseli sprach von den gepfändeten Mobilien 18 Nummern, in der Pfändungsurkunde zu 1372 Fr. gewertet, sowie die Liegenschaften auf Grund eines mit seinem Vater am 5. November 1893 abgeschlossenen Kaufvertrages, als Eigentum an. Der Appellations- und Kassationshof hieß die Eigentumsansprache an den Liegenschaften in Bingelz gut, wies dagegen diejenige an den Liegenschaften in Tüscherz, welche neben den erstern allein noch in Frage kamen, ab, weil ein Beweis, daß die Fertigung stattgefunden habe, nicht geleistet worden sei. Ebenso wurde die Eigentumsansprache an den Mobilien, teils mangels gehöriger Substantierung der Klage, teils wegen mangelnden Beweises abgewiesen.

2. Gemäß Art. 79 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege hat das Bundesgericht von Amtes wegen zu prüfen, ob die Berufung statthaft sei. Nun unterliegt keinem

Zweifel, daß, soweit es sich um das Eigentum an den gepfändeten Liegenschaften handelt, nicht eidgenössisches, sondern ausschließlich kantonales Recht zur Anwendung kommt (siehe Art. 10 und 231 D.-R.) und daher die Berufung mit Bezug auf diesen Teil der Klage nach Art. 56 und 57 des citierten Gesetzes nicht statthaft ist. Was sodann die Mobilien anbetrifft, so erreicht das darauf bezügliche Rechtsbegehren den nach Art. 59 ibidem erforderlichen Streitwert von 2000 Fr. nicht; denn nach der in der Pfändungsurkunde enthaltenen amtlichen Schätzung, welche der Berechnung des Wertes der zu Eigentum angesprochenen Objekte zu Grunde zu legen ist, beträgt derselbe nur 1372 Fr. Selbstverständlich darf hier der Wert der Liegenschaften nicht hinzugerechnet werden. Bezüglich der letztern handelt es sich um einen Anspruch, welcher der Sache nach überhaupt nicht an das Bundesgericht weiter gezogen werden kann und es fällt daher der Streitwert desselben schon aus diesem Grunde außer allen Betracht; denn die in einer Klage geltend gemachten Ansprüche können bei der Bestimmung des erforderlichen Streitwertes nur insoweit berücksichtigt werden, als bezüglich derselben die Berufung nach Art. 56 und 57 des Organisationsgesetzes statthaft erscheint.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.

138. Urteil vom 29. November 1894  
in Sachen Ortsgemeinde Quarten gegen  
Bereinigte Schweizerbahnen.

Unterm 29. März 1892 faßte der Bundesrat einen Beschluß „betreffend die Benützung der längs der Eisenbahnlinie Wallenstadt-Weesen gelegenen Holzriesen.“ Zweck dieses Beschlusses war, wie im Ingresse hervorgehoben wird, „den Betrieb genannter Linie gegen die durch das Holzriesen, Holzfällen etc. zunächst der

Bahn drohenden Gefahren sicher zu stellen.“ Dieser Zweck sollte nun dadurch erreicht werden, daß die Eigentümer des zum Schlagen ausgezeichneten Holzes auch auf dem Gebiete der Gemeinde Quartan jeweils dem Bahningenieur rechtzeitig von den bevorstehenden Arbeiten Kenntnis geben sollten, ferner die Waldausbeutung selbst nur unter gewissen Beschränkungen, z. B. nicht eine Viertelstunde vor Ankunft eines Zuges, ferner unter Leitung eines Holzrieswärters u. stattfinden sollte. In der Folge bestimmte der Kontrolingenieur Simonett im November 1892, im Auftrage des eidgenössischen Eisenbahndepartementes, unter Mitwirkung der Regierung von St. Gallen u., die Ausdehnung der Waldflächen und Holzriesen, innert welcher die im Bundesbeschluß vom 29. März 1892 vorgesehenen Vorsichtsmaßregeln anzuwenden waren. Nachdem das bezügliche maßgebende Protokoll im November 1893 den beteiligten Gemeinden und Privaten mitgeteilt worden war, fand sich die Ortsgemeinde Quartan in der Bewirtschaftung und Nugbarmachung von Waldungen beschwert und stellte daher unterm 11. November 1894 beim Bundesgerichte den Antrag, es habe ihr die Aktiengesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen für alle privatrechtlichen Beschränkungen und Erschwerungen in Bewirtschaftung und Nugbarmachung ihrer durch genannten Bundesratsbeschluß betroffenen Waldkomplexe mit 51,335 Fr. 49 Cts. samt Zins à 5 % seit Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses, eventuell nach Ermessen gerichtlicher Experten (der eidgenössischen Schatzungskommission), Ersatz zu leisten, unter Kostenfolge. Die Kompetenz des Bundesgerichtes wird mit Hinweis auf die Art. 50 Ziffer 9, resp. 55 Ziffer 1 D.-G. begründet.

Das Bundesgericht hat, in Erwägung:

Daß die zum Beweise der bundesgerichtlichen Kompetenz angerufenen Art. 50 Ziffer 9 und 55 Ziffer 1 D.-G. beide ausdrücklich auf das Bundesgesetz betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreehten verweisen;

Daß speziell Art. 55 Ziffer 1 D.-G. erklärt, das Bundesgericht urteile in Expropriationsstreitigkeiten nach Anleitung des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreehten;

Daß das Klagebegehren in der Tat damit motiviert wird, es hätte die klägerische Ortsgemeinde behufs des Betriebes eines öffentlichen Werkes, nämlich der Vereinigten Schweizerbahnen, gewisse aus ihrem Eigentum an fraglichen Waldkomplexen fließende Befugnisse abtreten müssen, weshalb sie Schadenersatz verlangen (Art. 1—3 h. l.);

Daß daher das im mehrgenannten Bundesgesetz betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreehten vorgeschriebene Verfahren einzuhalten ist;

Daß demgemäß erst gegen einen Entscheid der eidgenössischen Schatzungskommission anher gelangt werden könnte;

Unter Hinweis auf die Erwägungen in Sachen Affolter gegen Jura-Simplonbahn (Amtliche Sammlung XVII, S. 637)

erkennt:

Auf die Klage wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.

139. Urteil vom 13. Dezember 1894  
in Sachen Tagwen, Mühlehorn und Konforten  
gegen Vereinigte Schweizerbahnen.

A. Unterm 29. März 1892 erließ der Bundesrat einen Beschluß „betreffend die Benuzung der längs der Eisenbahnlinie Wallenstadt-Weesen gelegenen Holzriesen.“ Zweck dieses Beschlusses war, wie im Ingrese desselben hervorgehoben wird, „den Betrieb der Eisenbahnlinie Wallenstadt-Weesen gegen die durch das Holzriesen, Holzfällen u. zunächst der Bahn drohenden Gefahren sicher zu stellen;“ dieser Zweck sollte dadurch erreicht werden, daß für die Benuzung der längs fraglicher Bahnlinie gelegenen Holzriesen, worunter auch solche auf Gebiet der Gemeinde Kerenzen, eine Reihe von, die Eigentümer beschränkenden Vorschriften erlassen wurden. So sollten z. B. die betreffenden Walbeigentümer jeweils über Quantum und Standort des auszuschlagenden Holzes dem Bahningenieur rechtzeitig Mitteilung machen, ferner den Zeit-